

Vereinbarung über die Stellenbesetzung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch Ärztinnen und Ärzte im Inland

abgeschlossen zwischen dem
Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)
und der
Liechtensteinischen Ärztekammer (Ärztekammer)

I.

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Besetzung einer aufgrund der Bedarfsplanung freien Stelle für die ärztliche Versorgung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 16b KVG) im Inland sowie die Reihung von Bewerber/-innen, wenn sich mehrere Ärzte/-innen auf eine freie Stelle bewerben.

Als „Arzt“ im Sinne dieser Vereinbarung, sowie unter den in diesem Vertrag verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind im Folgenden Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Zweck des Vertrages

Der vorliegende Vertrag bezweckt die Regelung der von den Vertragspartnern zu treffenden gemeinsamen Entscheidung über die Besetzung einer aufgrund der Bedarfsplanung freien Stelle bzw. über die Reihung von mehreren Bewerbern für eine Stelle.

III.

Grundvoraussetzungen für die Besetzung einer aufgrund der Bedarfsplanung freien Stelle:

Folgende Grundvoraussetzungen müssen zu den jeweils vorgegebenen Terminen, spätestens bis zum Entscheid über die Besetzung erfüllt sein:

1. Die aufrechte Bewilligung zur eigenverantwortlichen Ausübung des ärztlichen Berufes im Fürstentum Liechtenstein, im Sinne der Art. 4 ff ÄrzteG vom 22.10.2003 i.d.g.F, wobei es genügt, wenn eine Bestätigung des Amtes für Gesundheit vorgelegt wird, dass die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, mit Ausnahme der Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d und g (Abschluss einer Haftpflichtversicherung und Räumlichkeiten).
2. Das Vorliegen einer definierten Ausbildung, wenn diese laut Ausschreibung notwendig ist (Zusatzausbildungen, Spezialisierungen)
3. Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache
4. Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst udgl., oder Nachweis, dass diesbezügliche Verpflichtungen nicht (mehr) bestehen, soweit diese Verpflichtung im Heimatstaat besteht.
5. Schriftliche Erklärung des Bewerbers, sich vertraglich (Art. 16d KVG) zu verpflichten, nicht mehr als eine Praxis im Fürstentum Liechtenstein zu führen und hauptberuflich als Vertragsarzt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung tätig zu sein und sich somit ausschliesslich dieser Praxistätigkeit zu widmen. Eine Belegarztstätigkeit (ärztliche Tätigkeit im Rahmen eines Spitals ohne Anstellung) in einem Vertragsspital des Landes Liechtenstein und Teilzeitanstellungen im Landesspital Vaduz sind zulässig.

6. Schriftliche Erklärung des Bewerbers, sich zu verpflichten die Praxis regelmässig mindestens 20 Stunden pro Woche an 5 Tagen zu betreiben. Die Praxis muss mindestens zweimal auch an Nachmittagen geöffnet sein. Diese Grundvoraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Bewerber eine regelmässige Mindestpraxiszeit von 20 Stunden an 4 Tagen anbietet, wenn die Praxis an mindestens 3 Nachmittagen geöffnet ist; ist an einem Samstag offen, kann eine Nachmittagsordination entfallen. Eine Nachmittagsöffnung beginnt frühestens ab 13.00 Uhr.

Die Mindestzeit von 20 Wochenstunden kann bis auf 10 Stunden reduziert werden, wenn der Arzt glaubhaft nachweist, dass er sich persönlich der Kinderbetreuung widmet. Als Kinder gelten eigene Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

7. Eine Zulassung erfolgt generell nur unter der Voraussetzung, dass
 - a. der Arzt das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; in begründeten Einzelfällen kann im Einvernehmen von LKV und Ärztekammer von dieser Voraussetzung abgewichen werden, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich ist;
 - b. bei juristischen Personen die Voraussetzungen gemäss Pkt. XI. erfüllt sind.

IV. Ausschlussgründe

1. Das Vorliegen eines der nachstehend angeführten Kriterien zu dem jeweils vorgegebenen Termin führt sofortigen zum Ausschluss des Bewerbers vom Verfahren:

Andere Tätigkeiten des Bewerbers in ungekündigter oder unaufgelöster Stellung, die geeignet sind, die Arbeit als zugelassener Arzt zu beeinträchtigen. Dazu gehören zum Beispiel – ungeachtet einer Belegarztstätigkeit in einem Vertragsspital des Landes Liechtenstein oder einer Teilzeitanstellungen im Landesspital Vaduz - die Leitung eines Spitals, einer Spitalabteilung oder eines sonstigen Betriebes der Gesundheitspflege sowie sonstige (Neben-) Erwerbstätigkeiten im Ausmass von mehr als 18 Wochenstunden Arbeitspensum oder tatsächlicher Inanspruchnahme oder zum Beispiel das ungekündigte Bestehen einer Zulassung zur gesetzlichen Krankenpflegeversicherung oder einem anderen Krankenversicherungsträger im In- oder Ausland. Der Ausschlussgrund ist auch dann gegeben, wenn die Zulassung nur für einen Teilbereich eines Fachgebietes gilt.

2. Das Vorliegen eines der nachstehend angeführten Kriterien führt zum Ausschluss zum Zeitpunkt des Endes der Auswahlverfahrens (ausgenommen Pkt. 2.3.):
 - 2.1. Vorliegen eines Vertragserlöschens- und/oder Kündigungstatbestandes im Sinne des Art. 19c KVG
 - 2.2. Kündigung einer bestehenden Zulassung durch den Bewerber, ausgenommen der Kündigung zum Zweck der Erlangung einer Zulassung in einem anderen Fachgebiet oder Praxisstandort.
 - 2.3. Schriftliche oder mündliche Ablehnung einer bereits zuerkannten Stelle durch den Bewerber innerhalb der letzten 5 Jahre vor der beabsichtigten Zulassung ohne schwerwiegenden Grund, der objektiv nachvollziehbar ist und nicht durch den Bewerber selbst verursacht wurde. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der seinerzeitigen Besetzung der zuerkannten Stelle durch einen anderen Arzt zu laufen.
3. Der Bewerbung ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers beizulegen, dass keine der in Ziffer 1 oder 2 genannten Ausschlussgründe vorliegen.

**V.
Reihungskriterien**

1. Allgemeine Bestimmungen:

- 1.1. Angeführte Zeiten werden jeweils bis zum Monatsende, in welchem die Bewerbungsfrist abgelaufen ist, berücksichtigt.
- 1.2. Als ein Monat gilt ein Zeitraum von 30 Tagen; hat daher ein Kalendermonat 31 Tage wird er mit 31/30, hat er 28 Tage, mit 28/30 angerechnet.
- 1.3. Werden die anrechenbaren Zeiten innerhalb eines Zeitraumes, an den für die Zuteilung der Punkte angeknüpft wird (Monat), begonnen oder beendet, dann werden diese Zeiten unter Berücksichtigung der Regel gem. 1.2. insoweit aliquot berücksichtigt.

2. Reihungskriterien im Einzelnen:

2.1. Fachliche Eignung (Zeiten ärztlicher Tätigkeit)

<p>Als Zeiten ärztlicher Tätigkeit werden alle Zeiten angerechnet in denen der Bewerber den Beruf des Arztes eigenverantwortlich (Art 5 Abs 2 ÄrzteG) als auch in nicht eigenverantwortlicher Tätigkeit (Art 5 Abs 3 ÄrzteG) rechtmässig ausgeübt hat. Rechtmässig ausgeübte Tätigkeiten im Ausland werden berücksichtigt, wenn die Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeit im Fürstentum Liechtenstein aufgrund der geltenden Vorschriften anzuerkennen ist oder diesen inhaltlich entsprechen. Sich deckende Zeiten werden nur einfach angerechnet.</p> <p>Als Nachweis ist der Bewerbung über Zeiten angestellter ärztlicher Tätigkeiten eine Bestätigung des Dienstgebers bzw. der Dienstvertrag, über Zeiten freiberuflicher (im Sinne Art. 5 Abs. 2 ÄrzteG) ärztlicher Tätigkeit eine Bestätigung der zuständigen Interessenvertretung beizufügen.</p>	<p>Bewertung: 0,195 Punkte / Monat (Vollzeittätigkeit; bei Teilzeittätigkeit erfolgt aliquote Anrechnung)</p> <p>Maximalpunkte: 28</p>
---	---

2.2. Zusätzliche fachliche Qualifikationen

<p>Als zusätzliche fachliche Qualifikationen gelten insbesondere fachliche Qualifizierungen innerhalb des Fachgebietes (Subspezialitäten) und Fort- und Weiterbildungen, die vom Amt für Gesundheit oder von der Ärztekammer verliehen oder anerkannt werden.</p> <p>Ein schriftlicher Nachweis über jede dieser fachlichen Qualifikationen ist der Bewerbung beizufügen.</p>	<p>Bewertung: Maximalpunkte: 15</p>
---	--

2.3. Zeitpunkt der Eintragung in die Warteliste / Interesse an künftiger Tätigkeit im Rahmen der OKP:

<p>Zeitpunkt der ersten Eintragung in die von der Ärztekammer zu führende Liste der Bewerber für die Zulassung zur Krankenversicherung als Facharzt oder Arzt für Allgemeinmedizin.</p> <p>Für die Eintragung in die Warteliste ist ein schriftliches Ansuchen mittels Formblatt entweder im Postweg, per Telefax oder per email an die Liechtensteinische Ärztekammer zu richten. Eine Eintragung in die Warteliste ist für maximal zwei der in der Bedarfsplanung vorgesehenen Fachrichtungen möglich.</p> <p>Es werden nur solche Bewerber eingetragen, die das medizinische Studium erfolgreich abgeschlossen haben (Diplom) und in einer fachlichen Weiterbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt stehen bzw. diese erfolgreich abgeschlossen haben; weiters müssen die Grundvoraussetzungen gemäss Pkt. III mit Ausnahme der Z 1 und 2 erfüllt sein.</p> <p>Die Eintragung erfolgt – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – mit dem Tag des Einlangens des Ansuchens (Formblatt) in der Liechtensteinischen Ärztekammer (Eingangsstempel). Die Ärztekammer informiert den LKV über den Stand der Warteliste.</p> <p>Nach Erlangung einer Zulassung zur OKP (Vertrag gemäss Art. 16 d KVG) werden die Interessenten in dem Fach, in dem sie die Zulassung erhalten haben, aus der Warteliste gestrichen und die bis dahin erworbenen Punkte werden gelöscht, d.h. sie stehen für eine allfällige Bewerbung im zweiten Fach nicht mehr zur Verfügung. Die Frist für das zweite Fach beginnt ab dem Datum der Erlangung der Zulassung für das erste Fach.</p> <p>Eine allfällige neuerliche Aufnahme in die Warteliste, z. B. Interesse an einer Zulassung in einem weiteren Fachgebiet, ist möglich, allerdings ist diesbezüglich ein entsprechendes neues schriftliches Ansuchen mittels Formblatt entweder im Postweg, per Telefax oder per email an die Liechtensteinische Ärztekammer zu richten. Die Eintragung erfolgt – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – mit dem Tag des Einlangens des Ansuchens (Formblatt) in der Liechtensteinischen Ärztekammer (Eingangsstempel).</p> <p>Bewerber, die bisher in die Warteliste eingetragen waren, ohne die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen, werden von der Ärztekammer nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgefordert, die Voraussetzungen</p>	<p>Bewertung: 0,1 Punkte / Monat</p> <p>Maximalpunkte: 10</p>
--	---

<p>innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Aufforderung nachzuweisen; damit wird das Datum der ersten Eintragung in die Warteliste anerkannt; andernfalls erfolgt die Streichung aus der Warteliste.</p>	
---	--

2.4. Behindertengerechter Praxiszugang

<p>Der behindertengerechte Zugang zur Praxis ist durch eine Bestätigung des Hochbauamtes nachzuweisen. Der Nachweis ist im Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbung bereits erfüllt oder es liegt die schriftliche Erklärung des Bewerbers vor, sich bis zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder einer anderen angemessenen Frist nach Vertragsbeginn um die Einrichtung eines behindertengerechten Zuganges ernsthaft zu bemühen.</p> <p>Werden dem zugelassenen Arzt im Zuge seiner Bewerbung für die Vorlage der Erklärung Punkte angerechnet, kann er jedoch in weiterer Folge den behindertengerechten Zugang zur Praxis bis zu dem in der Erklärung genannten Zeitpunkt nicht nachweisen, dann hat der Arzt dem LKV und der Ärztekammer gegenüber begründet darzulegen, dass er sich dennoch ernsthaft um die Erfüllung dieser Verpflichtung bemüht hat. Stellen LKV und Ärztekammer einvernehmlich fest, dass ein solches ernsthaftes Bemühen vorgelegen ist, dann können sie dem Arzt eine neue angemessene Frist für die Erfüllung der Verpflichtung vorschreiben. Wird einvernehmlich festgestellt, dass ein solches Bemühen nicht vorliegt, gilt Punkt X der Reihungskriterien sinngemäss. Im Falle der Nichteinigung wird mit der Antragstellung des LKV oder der Ärztekammer die, gemäss Art. 11 des Tarifvertrages von beiden Vertragspartnern eingerichtete, Paritätische Vertrauenskommission befasst; im Falle deren Nichteinigung erfolgt das Verfahren gemäss Art. 16b Abs. 3 KVG.</p> <p>Bei der Prüfung der Ernsthaftigkeit des Bemühens sowie bei der Bestimmung der Nachfrist sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: Technische oder rechtliche Unmöglichkeit der Adaptierung der Praxisräumlichkeiten sowie ökonomische Bedenken gegen eine solche Adaptierung bzw. gegen einen Wechsel des Praxisstandortes. Diese Kriterien sind jedoch dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie dem zugelassenen Arzt im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung bereits bekannt waren oder zumindest bekannt sein mussten oder wenn der Arzt seine Praxis in einer neuen, d.h. nicht bereits bestehenden Praxis einrichtet.</p>	<p>Bewertung:</p> <p>Maximalpunkte: 4</p>
--	---

<p>Im Übrigen entbinden sie den Arzt nicht völlig von seiner Verpflichtung, sondern können nur zur Fristerstreckung führen und hat sich der zugelassene Arzt innerhalb der neuen Frist allenfalls auch um einen Wechsel des Praxisstandortes innerhalb der Gemeinde zu bemühen.</p> <p>Bestehen in der Umgebung ausreichend behindertengerechte medizinische Einrichtungen , insbesondere der entsprechenden Fachrichtung, dann können LKV und Ärztekammer einvernehmlich in besonders begründeten Einzelfällen zeitlich befristete (max. 3 Jahre) Ausnahmen zuerkennen.</p>	
--	--

2.5. Mutterschutz, Karenz, Elternurlaub gem. EWR Richtlinien:

<p>Zurückgelegte Mutterschutzzeiten und elternbedingte Karenzzeiten, auch wenn diese in einem anderen EWR Mitgliedsstaat oder in der Schweiz zurückgelegt wurden.</p> <p>Der Bewerbung ist ein Nachweis über diese Zeiten beizulegen.</p>	<p>Bewertung: 0,195 Punkte / Monat</p> <p>Maximalpunkte: 5</p> <p>Da diese Zeiten lediglich als Ersatzzeiten für Zeiten gemäss Pkt. 2.1. Berücksichtigung finden sollen, werden die Punkte nur dann und nur insoweit angerechnet, als die Maximalpunktezahlgemäss Pkt. 2.1. noch nicht erreicht ist.</p>
---	--

2.6. Soziale Förderungswürdigkeit:

<p>Die soziale Förderungswürdigkeit wird insbesondere aufgrund von bestehenden Sorgepflichten für Kinder berücksichtigt.</p>	<p>Bewertung: Für jedes Kind 2 Punkte</p>
--	---

2.7. Lokale Versorgungssicherheit:

<p>Bewerber, die beabsichtigen einen bestimmten, für die OKP bereits zugelassenen, bestehenden Praxisbetrieb zu übernehmen, erklären ihr Einverständnis, dass ihre Zulassung (Vertrag gem. Art. 16b KVG) im Interesse der lokalen Versorgungssicherheit auf diesen Praxisstandort beschränkt wird.</p> <p>Der Nachweis ist durch eine schriftliche Erklärung des</p>	<p>Bewertung: Maximalpunkte: 8</p>
--	--

<p>bisherigen und des künftigen Praxisinhabers zu erbringen.</p> <p>Werden dem zugelassenen Arzt im Zuge seiner Bewerbung für die Vorlage der Erklärung Punkte angerechnet, erfüllt er jedoch in weiterer Folge diese Bedingung nicht, dann hat der Arzt dem LKV und der Ärztekammer gegenüber begründet darzulegen, dass er sich dennoch ernsthaft um die Erfüllung dieser Verpflichtung bemüht hat. Stellen LKV und Ärztekammer einvernehmlich fest, dass ein solches ernsthaftes Bemühen vorgelegen ist, dann können sie dem Arzt eine neue angemessene Frist für die Erfüllung der Verpflichtung vorschreiben. Wird einvernehmlich festgestellt, dass ein solches Bemühen nicht vorliegt oder die Erfüllung der Bedingung nicht absehbar ist, gilt Punkt X der Reihungskriterien sinngemäss. Im Falle der Nichteinigung wird mit der Antragstellung des LKV oder der Ärztekammer die, gemäss Art. 11 des Tarifvertrages von beiden Vertragspartnern eingerichtete, Paritätische Vertrauenskommission befasst; im Falle deren Nichteinigung erfolgt das Verfahren gemäss Art. 16b Abs. 3 KVG.</p>	
--	--

2.8. Besondere Kenntnisse des Patientengutes:

<p>Als zusätzliche Qualifikation gilt im Interesse der Versorgungskontinuität die Kenntnis des Patientengutes, insbesondere wenn der Bewerber bereits in der zu übernehmenden Praxis z. B. als Praxisassistent oder im Rahmen von Vertretungen mitgearbeitet hat.</p> <p>Ein schriftlicher Nachweis über die Zeiten, in denen in der Praxis mitgearbeitet wurde, ist samt Bestätigung des Praxisinhabers der Bewerbung beizufügen.</p>	<p>Bewertung: 1 Punkt pro Monat</p> <p>Maximalpunkte: 8</p>
--	--

VI. Bewerber mit gleich hoher Punktzahl – Frauenquote Gynäkologie und Psychiatrie:

1. Sind mehrere Bewerber erstgereiht, erhält jener den Vorzug, welcher die höchste Punktzahl für die fachliche Qualifikation erreicht. Liegt auch bei der fachlichen Qualifikation die gleiche Punktzahl vor, entscheiden LKV und Ärztekammer nach einer mündlichen Anhörung der erstgereihten Bewerber über die Zulassung. LKV und Ärztekammer können auch eine mündliche Anhörung jener Bewerber durchführen, deren Punktzahl innerhalb einer Bandbreite von 15% der Punktzahl des Erstgereihten liegt.
2. Soweit und solange im Geltungsbereich dieser Richtlinien mehr Männer als Frauen für die OKP zugelassen sind, ist die Frauenquote bei der Entscheidung über eine Anhörung gemäss Pkt. 1. zu berücksichtigen.
3. Soweit und solange im Geltungsbereich dieser Richtlinien mehr Männer als Frauen in den Fachgebieten Gynäkologie und Psychiatrie für die OKP zugelassen sind, ist die

Frauenquote zu berücksichtigen, indem eine mündliche Anhörung auch unter jenen Bewerbern durchzuführen ist, deren Punktezahl innerhalb einer Bandbreite von 30% des Erstgereihten liegt, sofern der Erstgereimte keine Frau ist und sich innerhalb der Bandbreite mindestens eine Frau befindet.

VII. Ablehnung von Bewerbern:

Die Ärztekammer und der LKV können gemeinsam die Zulassung der erstgereihten Person ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, dass der mit der Zulassung zur Krankenversicherung verbundene Versorgungsauftrag durch diesen Bewerber nicht erfüllt werden kann.

VIII. Keine amtswegigen Ergänzungen:

Für die Punkteberechnung werden nur die Angaben auf dem jeweils eingereichten Formular herangezogen, sofern diese richtig sind bzw. bis spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist entsprechend nachgewiesen wurden.

IX. Form der beizufügenden Urkunden:

Sämtliche Urkunden sind im Original oder in beglaubigter Abschrift und jedenfalls in deutscher Sprache vorzulegen. Bei inländischen Urkunden genügen Kopien.

X. Falsche Angaben:

Falsche Angaben sowie die Nichteinhaltung einer im Zuge des Verfahrens nach diesen Richtlinien eingegangenen Verpflichtung, die in die Bewertung eines Bewerbers einfließen, führen – sofern sie dem LKV bzw. der Ärztekammer bis zur Vertragsunterzeichnung bekannt werden – zum Ausschluss des Bewerbers vom Verfahren. Wenn diese dem LKV bzw. der Ärztekammer erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, gelten sie als Fehlen der Voraussetzungen zur Bestellung und gelten als schwerwiegende Verletzung im Sinne von Art. 19c KVG, die zum Ausschluss aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung führen kann.

XI. Ärztliche Tätigkeit als juristische Person:

Sofern Anträge von Ärzten in Form von juristischen Personen (Gruppenpraxen, etc.) rechtmässig möglich sind, werden für die Auswahl von zugelassenen juristischen Personen, die sich jeweils gemeinsam bewerbenden Ärzte als Team bewertet, wobei jeder der im Rahmen der juristischen Person (Gruppenpraxen, etc.) tätigen Ärzte, das Bewerbungsverfahren vorher als Einzelperson positiv abgeschlossen haben muss, bevor er im Rahmen der juristischen Person innerhalb der OKP tätig werden kann. Die Beurteilungskriterien gemäss Pkt. V. sind auf jeden einzelnen Gesellschafter anzuwenden und die Bewertung insgesamt hat teambezogen zu erfolgen. Punkt III (Grundvoraussetzungen) und Punkt IV (Ausschlussgründe) sind ebenfalls auf jeden einzelnen Gesellschafter anzuwenden und führen – sofern die Grundvoraussetzungen bei einem der Gesellschafter nicht erfüllt sind oder ein Ausschlussgrund vorliegt – zur Nicht-Berücksichtigung bzw. zum Ausschluss des gesamten Teams. Punkt X (Falsche Angaben) ist sinngemäss auch auf die Auswahl von juristischen Personen anzuwenden.

XII. Veröffentlichung der Entscheidung:

Der Entscheid über die Besetzung einer Stelle wird gemäss Art. 16b Abs. 4 KVG allen Bewerbern schriftlich eröffnet.

XIII. Gültigkeitsbeginn:

Diese Richtlinien gelten, ab dem, auf die allseitige, rechtskräftige Unterzeichnung folgenden Monatsersten; sie ersetzt alle bisher getroffenen Regelungen betreffend den Vertragsgegenstand bzw. Zweck der Vereinbarung.

Es wird einvernehmlich festgestellt, dass diese Richtlinien nach Massgabe der in Pkt. V. / 2.3., letzter Absatz getroffenen Regelung, auch für Eintragungen in die Warteliste gelten, die vor dem Gültigkeitsbeginn dieser Vereinbarung erfolgt sind.

XIV. Auflösung:

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann von beiden Teilen jeweils zum 30.06. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Änderungsanträge können jederzeit vom LKV oder von der Ärztekammer eingebracht werden und werden in der, von den jeweiligen Vorständen delegierten "Arbeitsgruppe Bedarfsplanung" vorbereitet und vom jeweiligen Vorstand – im Falle der Ärztekammer nach Genehmigung durch die Plenarversammlung - beschlossen.

Vaduz, am 15.05.2008

Für den Liechtensteinischen Krankenkassenverband

Dr. Donat P. Marxer
Präsident

Giuseppe Puopolo
Vizepräsident

Für die Liechtensteinische Ärztekammer

Dr. Wolfram Müssner
Präsident

Dr. Dorothee Laternser
Vorstand